



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen FV5080 A-100- IV3/13
Dokument-Nr. 2017-186571
Bearbeiter/in Jürgen Dräger
Durchwahl 322536
Fax 327132536
E-Mail juergen.draeger@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Kommunale Spitzenverbände

Hessische Gemeinden und Städte

Hessische Landkreise

HMdIuS

Datum 1. August 2017

Per E-Mail

Verteilungsschlüssel für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für die Jahre 2018 bis 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der beigefügten Anlage möchte ich Sie bereits vor der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt über die veränderten Verteilungsschlüssel zur Berechnung der Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer informieren. Die neuen Verteilungsschlüssel gelten im Zeitraum 2018 bis 2020 und werden erstmals bei der Berechnung des ersten Quartals 2018 zur Anwendung kommen.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Bei der durchzuführenden Aktualisierung des Verteilungsschlüssels hat sich erneut die Frage gestellt, ob durch eine Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes die Höchstbeträge nach § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes angepasst werden sollen. Dafür hat das BMF zusammen mit den Statistischen Ämtern der Länder entsprechende Modellberechnungen erstellt und die Länder und die kommunalen Spitzenverbände um Stellungnahme gebeten. Nach Auswertung dieser hat das BMF aktuell mitgeteilt, dass sich kein Bundesland und kein kommunaler Spitzenverband gegen eine Beibehaltung der aktuellen Höchstbeträge ausgesprochen hat. Die bisher geltenden Höchstbeträge von 35.000 bzw. 70.000 Euro gelten somit auch für die Jahre 2018 bis 2020.



Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Verteilungsschlüssel zur Umsatzsteuer wurden auf Basis des § 5b des Gemeindefinanzenreformgesetzes durch das HSL ermittelt. Die bisher geltende Übergangsregelung, wonach der Verteilungsschlüssel aus einem nichtfortschreibungsfähigen Bestandteil (§ 5a) und einem fortschreibungsfähigen Bestandteil (§5b) besteht, entfällt zukünftig.

Die Veröffentlichung der Verteilungsschlüssel im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen erfolgt zu gegebener Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Kraulich